



# ePA

## Die elektronische Patientenakte

Jeder Patient, der Sie aufsucht, hat eine Patientenhistorie. Diese liegt Ihnen allerdings zumeist nur in Teilen vor. Welche Vorerkrankungen gibt es, wie sind die Blutwerte, welche Untersuchungen wurden im Vorfeld durchgeführt und wie verliefen frühere Behandlungen? Alle diese Informationen erfassen Sie in der lokalen Patientenakte in Ihrem Zahnarztsoftwaresystem. Weiteren Behandlern stehen diese wertvollen Informationen also nicht zur Verfügung.

**Dies ändert sich nun mit der elektronischen Patientenakte.**

## WICHTIGE DATEN RUND UM DIE ePA

**JANUAR 2021**

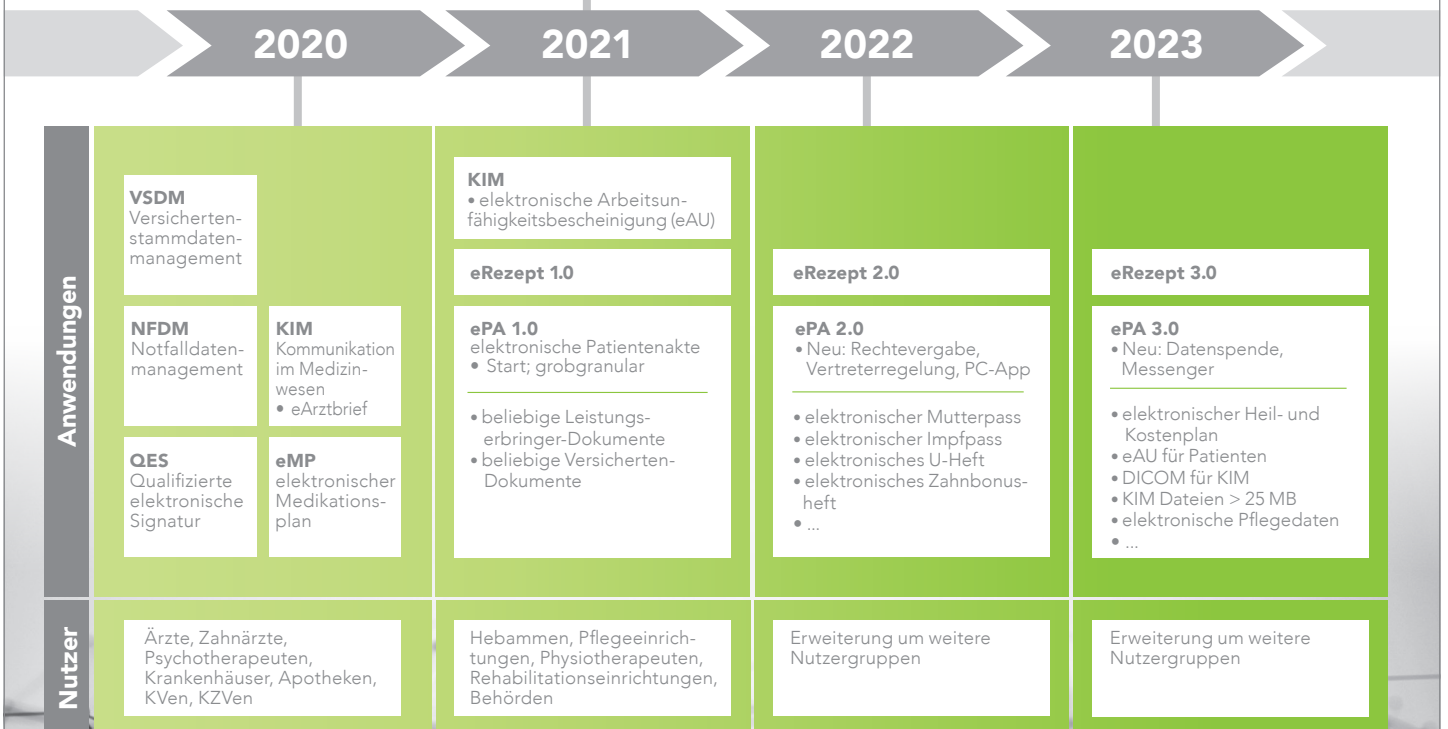
Seit dem **1.1.2021** können alle gesetzlich Versicherten eine ePA von ihren Krankenkassen erhalten, in der medizinische Befunde und Informationen aus vorhergehenden Untersuchungen und Behandlungen über Praxis- und Krankenhausgrenzen hinweg umfassend gespeichert werden können.



**JULI 2021**

Ab **1.7.2021** müssen alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer die Voraussetzungen schaffen, um die ePA nutzen und befüllen zu können.\* In der ersten Stufe der ePA (1.0) ist das Einstellen und Auslesen von Dokumenten wie Röntgenbildern, Arztbriefen, des Medikationsplans, der Notfalldaten oder auch patientengeführten Dokumenten möglich. Autoren können Ärzte und Zahnärzte, Behandler aus Krankenhäusern, der Patient selbst oder die Krankenkassen sein. Der Patient kann in einer grobgranularen Berechtigungsverwaltung einen generellen zeitlich befristeten Zugang je Praxis gewähren.

*\*Details zu den Voraussetzungen finden Sie in der beigefügten Checkliste*



Synchronizing Healthcare



**CompuGroup Medical**



# ePA

Die elektronische Patientenakte

## DER PATIENT IM MITTELPUNKT DES HANDELNS



Die Einrichtung und Nutzung einer ePA ist für den Patienten freiwillig. Mit der Akte profitiert der Versicherte von der Möglichkeit, jederzeit und an jedem Ort via Smartphone oder Tablet online auf seine Gesundheitsdaten zugreifen zu können. Der Patient bestimmt dabei selbst, welche medizinischen Informationen in der ePA gespeichert werden und wer auf sie zugreifen darf. Die gesetzliche Grundlage für die ePA ist das 2019 in Kraft getretene Telematikservice- und Versorgungsgesetz (TSVG).

## KRANKENKASSEN IN DER PFLICHT ZUR AUFKLÄRUNG



Die **Pflicht zur Aufklärung und Beratung** der Patienten hinsichtlich der elektronischen Patientenakte **hat der Gesetzgeber den Krankenkassen zugewiesen**. Dennoch wird das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient dazu führen, dass Patienten mit Fragen auf Sie zukommen. Patienten-Flyer zum Ausdruck stellen Ihnen hier zur Verfügung: [www.gcm.com/ti-epa](http://www.gcm.com/ti-epa)

**Für Rückfragen steht Ihnen Ihr DVO unter 0800 - 533 28 29 zur Verfügung.**

## TIPP:

Weitere Informationen zu Ihrer Vergütung der neuen Tätigkeiten, der Förderung gemäß Finanzierungsvereinbarung und die nächsten Schritte zur Vorbereitung der ePA in Ihrer Praxis entnehmen Sie den Beilagen „Förderung und Honorierung“ und „Checkliste“.

Synchronizing Healthcare



CompuGroup  
Medical